

# Statuten Korporation Forren

---

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

#### Name, Sitz und Bestand der Korporation Forren

<sup>1</sup>Die Korporation Forren ist eine öffentlich - rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 ZGB und Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012 mit Sitz in Appenzell, Bezirk Schwende.

<sup>2</sup>Dieser können nur Anteilhaber<sup>1</sup> angehören.

### Art. 2

#### Zweck

<sup>1</sup>Die Korporation Forren bezweckt seit alters her die Verwaltung und Bewirtschaftung des Forrengutes zum Nutzen der Anteilhaber.

<sup>2</sup>Sie kann zur Unterstützung landwirtschaftlicher Existenzen und zur Förderung des Wohnungsbaus das Forrengut zur Verfügung stellen und zusätzliches Grundeigentum erwerben.

<sup>3</sup>Die Unterstützung anderer Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt bedarf, gestützt auf einen Antrag der Forrenkommission, eines Beschlusses der Forrengemeinde.

## II. ANTEILHABER

### Art. 3

#### Erwerb der Anteilhaberschaft

<sup>1</sup>Jede natürliche Person kann Anteilhaber bei der Korporation Forren werden, die

*1. das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I. Rh. besitzt; Innerrhoder Bürger und deren Nachkommen, die das Bürgerrecht erst nach dem Jahre 1899 erworben haben, sind als Anteilhaber ausgeschlossen;*

2. im Korporationskreis Wohnsitz hat und

3. Eigentümerin einer im Korporationskreis gelegenen, mit einem Wohnhaus überbauten und in die Korporation eingekauften Liegenschaft ist.

<sup>2</sup>Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Korporation Ried durch einen Anteilhaber hat den Verlust seiner Mitgliedschaft in der Korporation Forren zur Folge.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für alle Geschlechter.

<sup>3</sup>Riedgenossen können nicht als Anteilhaber der Korporation Forren aufgenommen werden.

#### **Art. 4 Korporationskreis**

Der Korporationskreis ist im Plan „Gebietsgrenze Korporation Forren, Massstab 1 : 5'000, Nr. 2013.336., 27. Juni 2013, Hersche Ingenieure AG“ festgehalten, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

#### **Art. 5 Eingekaufte Liegenschaft**

<sup>1</sup>Ist die Bezahlung der von der Forrengemeinde festgesetzten und vom Grossen Rat genehmigten Einkaufstaxe erfolgt, gilt die Liegenschaft als eingekauft und muss bei Handänderungen nicht erneut eingekauft werden.

<sup>2</sup>Wird eine eingekaufte Liegenschaft im Sinne von Abs. 1 aufgeteilt, so muss für jedes neu entstandene Grundstück die Einkaufstaxe entrichtet werden, damit es als eingekauft gilt.

<sup>3</sup>Als Liegenschaften können auch Stockwerkeigentumsanteile (Art. 712a ff. ZGB) eingekauft werden.

<sup>4</sup>Die Korporation führt eine Liste der eingekauften Liegenschaften und der sie betreffenden Eigentumsverhältnisse. Die Anteilhaber erteilen der Forrenkommission alle Informationen, welche zur ordnungsgemässen Führung der vorstehend genannten Liste erforderlich sind, widrigenfalls die Kommission berechtigt ist, vom Grundbuchamt Appenzell die entsprechenden Auskünfte einzuholen.

#### **Art. 6 Beginn der Anteilhaberschaft**

Sind alle Voraussetzungen für den Erwerb der Anteilhaberschaft erfüllt, entsteht dieselbe mit der schriftlichen Anmeldung beim Präsidenten der Korporation.

#### **Art. 7 Ende der Anteilhaberschaft**

Die Anteilhaberschaft erlischt mit dem Verlust ihrer Voraussetzungen oder durch einen schriftlich erklärten Austritt.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Korporation Forren sind:

- a) die Forrengemeinde,
- b) die Forrenkommission,
- c) die Revisoren.

## 1. Die Forrengemeinde

### Art. 9

#### Zusammensetzung und Durchführung

<sup>1</sup>Die Forrengemeinde besteht aus den Anteilhabern, die das 18. Altersjahr vollendet haben, in der Anteilhaberliste eingetragen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit umfassend verbeiständet sind oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

<sup>2</sup>Die Forrengemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr jedes ungeraden Jahres, ausserordentlicherweise auf Beschluss der Forrenkommission oder auf schriftliches Begehren, das von wenigstens 50 nach Abs. 1 stimmberechtigten Anteilhabern mit Angabe des Grundes gestellt worden ist.

<sup>3</sup>Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Forrengemeinde erfolgt durch amtliche Publikation oder in anderer geeigneter Weise unter Bekanntmachung der Traktanden und Mitteilung von Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Forrengemeinde zu erfolgen.

<sup>4</sup>Die Forrenkommission kann einen besonderen Stimmrechtsausweis vorschreiben.

<sup>5</sup>Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Stimmabgabe.

<sup>6</sup>Die Forrengemeinde fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

### Art. 10

#### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der ordentlichen Forrengemeinde obliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte,
- b) die Wahl des Präsidenten, des Kassiers und drei weiterer Mitglieder der Forrenkommission für die Dauer von zwei Jahren,
- c) die Wahl von zwei Revisoren für gleiche Dauer,
- d) die Beschlussfassung über die Entschädigung der Forrenkommission und der Revisoren,
- e) die Festsetzung der Einkaufstaxen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat,
- f) die Festsetzung der Höhe der im laufenden und im folgenden Jahr auszahlenden Nutzungstreffnisse, sofern sie diese Kompetenz nicht der Forrenkommission delegiert hat,
- g) den Erlass von Reglementen für die Geschäftsführung der Korporation,
- h) auf Antrag der Forrenkommission die Beschlussfassung über alle Sachgeschäfte, die über die allgemeine Verwaltungstätigkeit hinausgehen, insbesondere über Anträge der Kommission im Sinne von Art. 2 Abs. 3,
- i) die Beschlussfassung über nicht traktandierete Anträge von Anteilhabern, ob diese der Forrenkommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen sind.

<sup>2</sup>An der ausserordentlichen Forrengemeinde können nur jene Geschäfte behandelt werden, für welche sie einberufen worden ist.

<sup>3</sup>Über eine allfällige Revision dieser Statuten entscheidet die Forrengemeinde. Eine Revision kann anbegehrt werden auf Antrag der Forrenkommission oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 50 nach Art. 9 Abs. 1 stimmberechtigten Anteilhabern.

## **2. Die Forrenkommission**

### **Art. 11**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Forrenkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und drei weiteren von der Forrengemeinde gewählten Kommissionsmitgliedern.

<sup>2</sup>Sie wählt aus ihrer Mitte den Aktuar.

<sup>3</sup>Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) die Verpachtung der Liegenschaften bzw. Teilflächen sowie Festsetzung der Pachtzinsen,
- b) die Festlegung des Inhalts und Umfangs sowie der Dauer der Baurechte, der Behandlung von Handänderungen bei Baurechten, namentlich der Handhabung des Vorkaufsrechts und der Handhabung des Heimfalls, soweit die Forrengemeinde keine reglementarischen Weisungen erlassen hat,
- c) die Einräumung von Baurechten, sowie die Festsetzung der Baurechtszinsen,
- d) die Festsetzung der Höhe der im laufenden und im folgenden Jahr auszahlenden Nutzungstreffnisse, sofern ihr diese Kompetenz von der Forrengemeinde delegiert worden ist,
- e) die Instandhaltung der Gebäulichkeiten, Strassen und Wege sowie Pflege der Waldungen,
- f) die Überwachung der Bewirtschaftung der verpachteten Liegenschaften bzw. Teilflächen,
- g) die Überwachung der Einhaltung der Baurechtsbestimmungen,
- h) die Antragstellung an die Forrengemeinde über Geschäfte, welche über die allgemeine Verwaltungstätigkeit hinaus gehen,
- i) die Genehmigung des Protokolls der Forrengemeinde und der Kommissionssitzungen,
- j) der Vollzug der Beschlüsse der Forrengemeinde,
- k) die Behandlung der Anträge und Begehren der Anteilhaber,
- l) die Wahrung der allgemeinen Interessen der Korporation.

## **Art. 12**

### **Der Präsident**

<sup>1</sup>Dem Präsidenten steht die Überwachung des gesamten Korporationshaushaltes zu.

<sup>2</sup>Er trifft im Hinblick auf die Durchführung der Forrengemeinden und der Kommissionssitzungen die notwendigen Anordnungen und leitet dieselben.

<sup>3</sup>Er vertritt die Korporation nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte zusammen mit einem Mitglied der Kommission.

<sup>4</sup>Bei seiner Verhinderung zeichnen der Aktuar oder bei dessen Verhinderung der Kassier mit einem anderen Mitglied der Kommission kollektiv zu zweien.

## **Art. 13**

### **Der Kassier**

<sup>1</sup>Der Kassier besorgt das Kassawesen und führt hierüber ausführlich Buch.

<sup>2</sup>Er hat jeweils der Forrengemeinde Rechnung abzulegen und Bericht über den Vermögensstand zu geben.

<sup>3</sup>Nicht benötigte liquide Mittel sind nach Massgabe der einschlägigen Richtlinien im Sinne der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge anzulegen. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren.

<sup>4</sup>Der Kassier führt die Anteilhaberschaftsliste sowie die Liste der eingekauften Liegenschaften.

## **Art. 14**

### **Der Aktuar**

<sup>1</sup>Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt die Korrespondenz im Einvernehmen mit dem Präsidenten und besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten für die Verwaltung der Korporation.

<sup>2</sup>Er führt das Korporationsarchiv, in dem er wichtiges Schriftgut zur Gewährleistung der Korporationsverwaltung und zur Nachvollziehbarkeit derselben in geeigneter Weise sicher aufbewahrt. Archivgut der Korporation kann dem Landesarchiv übergeben werden.

<sup>3</sup>Er ist Stellvertreter des Präsidenten.

## **3. Die Revisoren**

### **Art. 15**

<sup>1</sup>Die Revisoren prüfen die Rechnungen und stellen hierüber an die Forrengemeinde schriftlich Bericht und Antrag.

<sup>2</sup>Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können sie aussenstehende Treuhänder, Revisionsgesellschaften und dergleichen beziehen.

## **IV. Rechte und Pflichten der Anteilhaber**

### **1. Im Allgemeinen**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup>Alleineigentümer einer eingekauften Liegenschaft nehmen ihre Rechte und Pflichten als Anteilhaber persönlich wahr, sie verfügen an der Forrengemeinde über eine Stimme und haben Anspruch auf ein volles Nutzungstreffnis.

<sup>2</sup>Gesamteigentümer einer eingekauften Liegenschaft, wie z.B. die Mitglieder einer Erbengemeinschaft, nehmen ihre Rechte und Pflichten gemeinsam wahr. Hierzu bezeichnen sie einen Vertreter, der die Gemeinschaft der Gesamteigentümer an der Forrengemeinde vertritt und für sie das Nutzungstreffnis entgegennimmt. Unter Vorbehalt von Art 16. Abs. 5 richten sich die Willensbildung innerhalb der Gemeinschaft und die Verteilung des Nutzungstreffnisses auf die einzelnen Gesamteigentümer nach den eigenen Regeln der Gemeinschaft der Gesamteigentümer. Jedes Mitglied einer Gemeinschaft der Gesamteigentümer ist aber, sofern es stimmberechtigt ist, in die Forrenkommission wählbar.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels gelten sinngemäss auch für Miteigentümer einer eingekauften Liegenschaft.

<sup>4</sup>Stockwerkeigentümer gelten bezüglich ihres im Grundbuch eingetragenen Stockwerkeigentums als Alleineigentümer.

<sup>5</sup>Befinden sich unter den Gesamt-oder Miteigentümern von eingekauften Liegenschaften Personen, welche die Voraussetzungen für eine Anteilhaberschaft nicht erfüllen, sind diese von der Mitwirkung an der Willensbildung der Gemeinschaft in Belangen der Korporation Forren ausgeschlossen.

### **2. Mitwirkungsrechte und –pflichten**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup>Jeder stimmberechtigte Anteilhaber ist verpflichtet, an den ordentlichen und ausserordentlichen Forrengemeinden teilzunehmen.

<sup>2</sup>Jeder Anteilhaber verfügt nur über eine Stimme.

<sup>3</sup>Jeder Anteilhaber kann sich durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, der das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit umfassend verbeiständet ist oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

### **3. Vermögensmässige Rechte und Pflichten**

#### **Art. 18**

#### **Vermögensrechte**

<sup>1</sup>Der Anteilhaber hat hinsichtlich des Korporationsvermögens ausschliesslich das Recht auf Bezug des Nutzungstreffnisses. Die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Einkaufstaxe ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Ausscheidende Anteilhaber haben Anspruch auf das laufende Nutzungstreffnis nach Mass-

gabe von Art. 20 Abs. 2. Weitergehende vermögensrechtliche Ansprüche, wie die Entrichtung von Abfindungen oder dergleichen, sind ausgeschlossen.

## **Art. 19**

### **Besondere Verhältnisse**

<sup>1</sup>Kein Anteilhaber verfügt über mehr als einen Anspruch auf ein Nutzungstreffnis, auch wenn er Eigentümer mehrerer eingekaufter Liegenschaften ist.

<sup>2</sup>Befinden sich unter den Gesamt- oder Miteigentümern von eingekauften Liegenschaften Personen, welche die Voraussetzungen für eine Anteilhaberschaft nicht erfüllen, wird ihr rechnerischer Teil des Nutzungstreffnisses nicht den übrigen Gesamt- oder Miteigentümern zugerechnet, sondern verfällt zu Gunsten der Korporation.

## **Art. 20**

### **Auszahlung der Nutzungstreffnisse**

<sup>1</sup>Das Nutzungstreffnis wird jährlich im Dezember an die Anteilhaber ausbezahlt.

<sup>2</sup>Das Nutzungstreffnis wird unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels an alle Anteilhaber ausbezahlt, welche am 1. Oktober des betreffenden Jahres gemäss diesen Statuten bezugsberechtigt waren.

<sup>3</sup>Bei erfolgtem Handwechsel einer eingekauften Liegenschaft hat der neue Anteilhaber nur dann ein Anrecht auf das Nutzungstreffnis, wenn vor dem 1. Oktober die Neuanmeldung beim Präsidenten erfolgt ist. Das Gleiche gilt auch für neu eingekaufte Liegenschaften.

<sup>4</sup>Anteilhaber, welche ihr Nutzungstreffnis innerhalb der von der Kommission bestimmten Frist nicht abholen, bzw. keine Zahlstelle bekannt geben, verlieren ihren Anspruch auf das Nutzungstreffnis. Dieses verfällt zu Gunsten der Korporation.

## **Art. 21**

### **Haftung**

Die persönliche Haftung der Anteilhaber für Verbindlichkeiten der Korporation ist ausgeschlossen.

## **V. Das Forrengut**

### **Art. 22**

<sup>1</sup>Das gesamte Forrengut, bestehend aus den Grundstücken Nr. 53, 68, 78, 87, 230, 909, 1163, 1318, 1319 und 1320, alle Bezirk Schwende sowie Grundstücke Nr. 154 und 1495, beide Bezirk Rüte, ist grundsätzlich unveräusserlich. Flächen von geringem Ausmass können nur im Interesse der Öffentlichkeit und nur auf Beschluss der Forrengemeinde veräussert werden.

<sup>2</sup>Veräusserungsbeschlüsse der Forrengemeinde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

<sup>3</sup>Abtretungen von Flächen für die Erstellung, die Korrektion oder den Ausbau von öffentlichen Strassen und Gewässern, für welche das Enteignungsrecht durch die öffentliche Hand geltend gemacht werden kann, sowie Abtretungen von Flächen für die Vornahme von Grenzregulierungen können von der Forrenkommission vorgenommen werden. In diesem Falle sind die Abs. 1 und 2 dieses Artikels nicht anwendbar.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 23**

<sup>1</sup>Die Korporation Forren kann vorbehältlich der gesetzlich vorgesehenen Auflösungsgründe nur durch Beschluss der Forrengemeinde aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die Auflösung wird mit der Genehmigung durch den Grossen Rat rechtskräftig.

<sup>3</sup>Das Vermögen fällt dem Kanton zu und ist möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

#### **Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Die Anteilhaber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übergangsbestimmung zugleich Riedgenossen sind und den Riednutzen beziehen, haben keinen Anspruch auf Nutzungstreffnisse der Korporation Forren.

<sup>2</sup>Für ihre Nachkommen gilt das Verbot der Doppelmitgliedschaft.

### **Art. 25**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die ordentliche Forrengemeinde vom 23. Mai 2019 und nach Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieser neuen Statuten werden diejenigen vom 21. April 1940 mit den Änderungen von 1955, 1981, 1983 und 1991 aufgehoben.